

## Jahresbericht Strukturfonds 2021

für das Gebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen  
nach § 105 Abs. 1a SGB V

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung vom 15.02.2014 beschlossen, dass ab dem 01.04.2014 für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen ein Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V gebildet wird. Mit den Mitteln des Strukturfonds können Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung finanziert werden.

Die KVN hat gemäß § 105 Abs. 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern. Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung können auch aus dem Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V finanziert werden.

Die Ausgaben aus dem Strukturfonds stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

### Strukturfonds 2021

Strukturfonds-RiLi Investitionskostenzuschüsse	1.291.844,93 €
Strukturfonds-RiLi Umsatzgarantie	750.353,22 €
Strukturfonds-RiLi Förderung v. Arztpraxen auf den nds. Nordsee-Inseln	543.142,00 €
Strukturfonds-RiLi Erschwerniszulage	151.500,00 €
Strukturfonds-RiLi zusätzliche Förderung der ambulanten Weiterbildung	127.968,45 €
Strukturfonds-RiLi Fallwertzuschlag bei Übernahme von Patienten	265.640,00 €
Strukturfonds-RiLi Förderung Famulatur	19.600,00 €
Strukturfonds Terminservicestelle	3.573.818,58 €
Strukturfonds Sonstige Fördermaßnahmen	5.726,30 €
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>6.729.593,48 €</b>

Im Berichtsjahr 2021 wurden folgenden Maßnahmen durchgeführt:

### **Investitionskostenzuschüsse**

Aus dem Strukturfonds erfolgt eine Niederlassungsförderung im ländlichen Raum in Form eines Investitionskostenzuschusses für eine Neuniederlassung oder Anstellung im Umfang eines mindestens hälftigen oder vollen Sitzes im Sinne der Bedarfsplanung. Zuwendungsempfänger sind Ärzte, Psychotherapeuten und MVZ, die in förderungsfähigen Planungsbereichen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen werden bzw. Ärzte oder Psychotherapeuten in einem Anstellungsverhältnis erstmalig beschäftigen. Auch für die Gründung einer Zweigpraxis ist ein Investitionskostenzuschuss möglich.

Gefördert werden Aufwendungen (Investitionskosten) für den Erwerb und die Ausstattung, die mit dem Betrieb einer Praxis oder der Anstellung eines Arztes zusammenhängen.

Die förderungsfähigen Planungsbereiche werden von der KVN auf der Grundlage des jeweils in Niedersachsen gültigen Bedarfsplans, zu einem jährlich festgesetzten Stichtag, ermittelt. Stichtag für die Förderung im Jahr 2021 war der 31.12.2020.

Die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses wird mit der Auflage verbunden, dass der den Investitionskostenzuschuss in Anspruch nehmende Arzt oder Psychotherapeut bzw. das MVZ seine vertragsärztliche Tätigkeit im Planungsbereich mindestens 5 Jahre ausübt.

Ein Investitionskostenzuschuss wurde im Jahr 2021 in 31 Fällen bewilligt.

### **Umsatzgarantie**

Zusätzlich zu einem Investitionskostenzuschuss kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Umsatzgarantie in Höhe des Fachgruppendurchschnitts der jeweiligen Arztgruppe des Vorjahresquartals gewährt. Darüber hinaus kann eine Umsatzgarantie aus Gründen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung für zwingend zu besetzende Vertragsarztsitze in nicht gesperrten Planungsbereichen gewährt werden.

Die Umsatzgarantie wird längstens für die ersten acht Quartale nach Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit bewilligt.

Die Höhe der Umsatzgarantie je Quartal wird für volle Versorgungsaufträge auf Basis des Fachgruppendurchschnitts des entsprechenden Vorjahresquartals festgesetzt. Auf die Umsatzgarantie werden die aus vertragsärztlicher Tätigkeit erzielten Honorare angerechnet.

Sofern die vertragsärztliche Tätigkeit am Vertragsarztsitz vor Ablauf von fünf Jahren aus dem Vertragsarzt zuzurechnenden Gründen endet, ist die Umsatzgarantie zurückzuzahlen.

Eine Umsatzgarantie wurde im Jahr 2021 in 9 Fällen bewilligt.

## **Förderung von Arztpraxen auf den niedersächsischen Nordseeinseln**

Die auf den niedersächsischen Nordseeinseln zugelassenen Vertragsärzte und MVZ sind durch eine starke Heranziehung zum allgemeinen Bereitschaftsdienst besonderen Belastungen ausgesetzt. Hierfür erhalten sie von der KVN quartalsweise eine Erschwerniszulage.

### **Erschwerniszulage in unterversorgten Gebieten**

In Gebieten, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Niedersachsen Beschlüsse nach § 100 Abs. 1 und 3 SGB V über eine bestehende oder drohende Unterversorgung oder das Bestehen eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs getroffen hat, erhalten zugelassenen Vertragsärzte und bei Vertragsärzten und MVZ angestellten Ärzte der entsprechenden Fachgruppe eine Erschwerniszulage in Höhe von 6.000 EUR pro Quartal.

Im Jahr 2021 haben 18 hausärztliche Praxen Erschwerniszulagen ausgezahlt bekommen.

### **Zusätzliche Förderung der ambulanten Weiterbildung**

In förderfähigen Gebieten kann einem bei Vertragsärzten oder MVZ beschäftigten Weiterbildungsassistenten eine zusätzliche Förderung von 1.000 Euro monatlich für die Zeit der ambulanten Weiterbildung gewährt werden, sofern der Weiterbildungsassistent sich verpflichtet, nach Abschluss der Weiterbildung mindestens fünf Jahre im maßgeblichen Gebiet im Rahmen einer Zulassung oder Anstellung vertragsärztlich tätig zu sein. Eine Förderung ist auf den Zeitraum der Mindestweiterbildungszeiten nach der Weiterbildungsordnung beschränkt.

Zusätzliche Weiterbildungsförderungen wurden im Jahr 2021 in 14 Fällen bewilligt.

### **Fallwertzuschlag bei Übernahme von Patienten**

Sofern eine niedersächsische Hausarztpraxis im ländlichen Raum ohne Nachfolger vollständig geschlossen wird, kann Hausarztpraxen für die Übernahme der hausärztlichen Versorgung der bisherigen Patienten der geschlossenen Praxis auf Antrag ein Fallwertzuschlag gewährt werden. Die Höhe des Fallwertzuschlags beträgt 20 Euro und wird für zwei Quartale innerhalb eines Zeitraums von vier Quartalen seit der Praxisschließung gewährt.

Im Jahr 2021 haben 135 Praxen Fallwertzuschläge erhalten.

### **Förderung der Famulatur**

Studierende der Humanmedizin, die Famulaturabschnitte in der Praxis eines zugelassenen Vertragsarztes oder MVZ, in einem Fördergebiet, absolvieren, können hierfür eine finanzielle Unterstützung in Höhe von einmalig 400 Euro erhalten.

Famulaturen wurden im Jahr 2021 in 51 Fällen gefördert.

## **Terminservicestelle**

Über die bundesweit einheitliche Rufnummer 11 6 11 7 ist rund um die Uhr die Terminservicestelle der KVN für die Vermittlung von regulären Terminen und Akutfällen erreichbar. Zu den Aufgaben der Terminservicestelle gehört u.a. auch die Rufannahme, Ersteinschätzung und ggf. Vermittlung von Fällen an die diensthabenden Ärztinnen und Ärzte im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst.

## **Sonstige Fördermaßnahmen**

Es wurden Kosten für selbstbeschaffte persönliche Schutzausrüstung(OP-Masken, FFP2- und FFP3-Masken, Einmalschutzkittel, Schutzbrillen) von niedergelassenen Ärzten/ Psychotherapeuten infolge der COVID-19-Pandemie ausgeglichen.